

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Stadt Pfaffenhofen, Bebauungsplan 119A
"Gewerbegebiet an der Ilmtalklinik"



Auftraggeber
Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm
Stadtbauamt

Auftragnehmer
ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz
Roth

Bearbeiter
Georg Waeber (ÖFA)
Burkard Pfeiffer (FNB)

Stand der Bearbeitung
Oktober 2024

	Seite
1 Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Datengrundlagen	9
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	9
2 Wirkungen des Vorhabens	10
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	10
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	10
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	10
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	11
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	11
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	12
4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
5 Gutachterliches Fazit	25
6 Literaturverzeichnis	26

Anhang

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Grundstückseigentümer und die Stadt Pfaffenhofen beabsichtigen im Rahmen des Bebauungsplanes 119A "Gewerbegebiet an der Ilmtalklinik" die Schaffung von Gewerbeflächen im Grundstück der Flur-Nr. 2146 (Abb. 2). Die Fläche beträgt etwa 3.300 m² und ist in Abb. 1 mit roter Linie abgegrenzt.

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes "An der Ilmtalklinik" (rote Abgrenzung).
Luftbildvorlage: Bayerische Vermessungsverwaltung, Lizenz: CC BY 4.0.



Der Planungsraum ist ein Gartengrundstück mit Baumhecken und Heckenstreifen als Einfassung auf allen vier Seiten. Die Grundstücksfläche besteht überwiegend aus Wiese mit einzelnen Ziergehölzen. Die Wiese wurde die im Frühjahr 2024 nur einmal Anfang Juni gemäht. Im Nordwesten des Grundstückes steht ein kleines Wohnhaus. In der Fläche verteilt befinden sich zwei überdachte Lager aus einmal zwei parallel angeordneten Metallcontainern mit gemeinsamer Überdachung und einmal einem Container, der mit gemeinsamer Überdachung neben einen Holzschuppen gestellt wurde. Diese Lagerplätze sind mit diversen Materialien gefüllt, u.a. auch mit Holz- und Bretterstapeln. Von einem schmiedeeisernen Tor am Südrand führt ein geschwungener Kiesweg zum Haus. In der Grünfläche vor dem Haus ist sich ein kleiner Tümpel als Rückhaltebecken des Hangwassers von höher liegenden Grundstücksteilen im Süden und Westen. Die Ableitung erfolgt mit Überlaufrohr. Im Luftbild noch erkennbare Gehölze an diesem Becken waren bereits im Herbst 2023 gerodet. Am Nordrand des Grundstückes, östlich des Hauses, steht eine mittelalte Eiche. Der Grundstücksaun verläuft überwiegend am Innenrand der Hecken, sodass vermutlich diese Gehölzsäume außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Lediglich im Südwesteck befinden sich zwei mittelalte Hainbuchen innerhalb des Zaunes.

Die Umgebung des Geltungsbereiches ist folgendermaßen strukturiert: Im Süden und Südwesten liegt der Parkplatz der Ilmtalklinik. Hinter der Baumhecke an der südlichen Grundstücksgrenze des Geltungsbereiches verläuft ein Grünstreifen mit asphaltiertem Fußweg und einer weiteren lückigen Baumreihe, dahinter liegt die Zufahrt zu den Parkzeilen (Abb. 13).

Im Osten fällt eine mit Baumhecke und Gebüsch bewachsene Geländestufe zur Krankenhausstraße ab. Im Norden schließen Gewerbeflächen an: Die östliche (Flur 2142) ebenerdig von einer Gebüschreihe und einzelnen Laubbäumen gesäumt, die mittlere (2141/4) an leicht abfallendem Hang mit dichter Thuja-Wacholder-Hecke und die westliche (2141) mit offener Geländestufe zum tiefer liegenden BRK-Parkplatz. Im Westen, am leicht ansteigenden Hang, schließt hinter einer Thuja-Eibe-Hecke ein bogenförmiger Laubwald-Streifen an.



Abb. 2:
Bebauungsentwurf des B-Planes "An der Ilmtalklinik".
Eichenseher Ingenieure GmbH, Pfaffenhofen a.d. Ilm,
Stand März 2024.

Da durch das Vorhaben in Lebensräume von möglicherweise artenschutzrelevanten Tierarten eingegriffen wird, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig. Das Büro ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz (Roth) wurde mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.

Zur Bewertung der Strukturen und Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden fünf Übersichtsbegehungen im Planungsraum und dessen näheren Umfeld von Dipl.-Biol. G. Waeber durchgeführt. Diese Begehungen fanden an den Terminen 05.04., 22.04., 08.05., 23.05. und 12.06.2024 bei trockenem und leicht bewölktem Wetter statt. Die Temperaturen lagen zwischen 6 und 21 °C.

Die Untersuchung der Tiergruppe der Fledermäuse wurde vom Auftraggeber separat an das Büro FNB - Büro für Faunistik, Naturschutz und Biostatistik (Erlangen) vergeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können dem Bericht von Pfeiffer (2024) entnommen werden. Die daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Konsequenzen sind in das vorliegende Gutachten eingearbeitet.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Abb. 3: Östlicher Teil des Gartengrundstückes. Im Hintergrund Baumhecke auf Böschung oberhalb Krankenhausstraße. Aufnahmedatum: 23.05.2024.



Abb. 4: Grundstückseingang am Südrand mit Baumreihe entlang des Fußweges an der Krankenhauszufahrt. Rechts im Bild Container-Lagerplatz. Aufnahmedatum: 05.04.2024.



Abb. 5: Blick auf den Geltungsbereich von dessen Ostteil aus südwestwärts. Rechts im Bild Container-Lagerplatz am Nordrand des Grundstückes. Im Hintergrund bogenförmiger Waldstreifen am Westrand außerhalb des Geltungsbereiches. Aufnahmedatum: 12.06.2024.



Abb. 6: Wohnhaus und solitäre Eiche und Fichte im Nordwesten des Grundstückes. Aufnahmedatum: 23.05.2024.



Abb. 7: Wohnhaus und Eiche im Nordwesten des Grundstückes. Aufnahmedatum: 05.04.2024.



Abb. 8: Blick über das Rückhaltbecken (Tümpel) hinweg südwärts in Richtung südwestliche Grundstücksecke. Aufnahmedatum: 05.04.2024.



Abb. 9: Südwesten des Geltungsbereiches mit Baumhecke entlang des Fußweges (links außerhalb). Im Hintergrund Waldstreifen am Westrand außerhalb des Geltungsbereiches. Aufnahmedatum: 22.04.2024.



Abb. 10: Blick vom Westrand nordostwärts auf den Geltungsbereich. In Bildmitte die zwei Container-Lagerplätze. Aufnahmedatum: 23.05.2024.



Abb. 11: Nördlicher Lagerplatz mit Holzschuppen und Container (in Abb. 10 links). Aufnahmedatum: 12.06.2024.



Abb. 12: Südlicher Container-Lagerplatz (in Abb. 10 rechts). Aufnahmedatum: 05.04.2024.



Abb. 13: Fußweg mit Grünstreifen und beidseitiger Baumreihe am Südrand, außerhalb des Geltungsbereiches. Rechts im Bild Parkplatz-Zufahrt Krankenhausstraße. Aufnahmedatum: 05.04.2024.



1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karten TK 25: 7434 Hohenwart, 7435 Pfaffenhofen a.d. Ilm.
- Digitales Luftbild und Kartenausschnitte des Planungsraumes und seiner Umgebung.
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK).
- Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage) des Bayerischen LfU.
- Gesamttabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums in der Fassung von 08/2018 (unter Ausschluss alpiner Arten).
- Relevanzprüfung zum Artenschutz (Ersteinschätzung). Naturgutachter, Stand 16.01.2024.
- Grundlage zur Angebotserstellung für die saP. Stand: 21.08.2023.
- Informations- und Abstimmungsgespräche mit Frau Bochnak und Frau Grünberger (Eichenseher Ing.), Herrn Pesch (Grundstückseigentümer), Herrn Eitner (Bewohner), Herrn Pfeiffer (FNB).
- Übersichtsbegehungen zur Erfassung von artenschutzrelevanten Strukturen und Arten im Geltungsbereich und näherer Umgebung am 29.03., 14.04., 03.05., 18.05. und 03.06.2024 durch Dipl.-Biol. G. Waeber (ÖFA).
- Fledermauserfassung zur Erstellung der speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP) für den Bebauungsplan Nr. 119A "Gewerbegebiet an der Ilmtalklinik" in Pfaffenhofen a. d. Ilm. Burkard Pfeiffer (FNB). Stand 05.10.2024.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die im Allgemeinen Beeinträchtigungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Vorübergehender Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke sowie der Rodung von Gehölzbeständen im Eingriffsbereich.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z.B. temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, temporäre Änderung des Kleinklimas).
- Zeitweise Funktionsbeeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Baulärm oder optische Störeffekte.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung).
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagebedingte Zerschneidung.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Versiegelung.
- Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, Wasserhaushalt, Chemismus) durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.
- Funktionsbeeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerungsmaßnahmen.
- Reduzierung des landschaftlichen Retentionsvermögens und der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch Lärm und optische Störeffekte. Die Bebauung und Verkehrserschließung kann durch Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Fahrzeuge oder Menschen sowie durch nächtliche Beleuchtung zu Störung bis hin zu Vergrämung von Tierarten im näheren Umfeld führen.
- Straßen- und Objektbeleuchtungen können im Wirkraum einen vermehrten Anflug von nachtaktiven Fluginsekten zur Folge haben bzw. Irritationen bei lichtempfindlichen Tieren auslösen.
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch betriebsbedingte Trennwirkungen (z.B. optische Trennwirkungen).
- Beeinträchtigungen des Naturgenusses durch Verlärmung attraktiver Landschaftsräume und verkehrsbedingte visuelle Beunruhigung.
- (Erhöhte) Tötungsgefährdung durch Kollision wildlebender Tiere mit Fahrzeugen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung (**V**) müssen durchgeführt werden, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** Gehölzbeseitigungen dürfen nur zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) durchgeführt werden.
- **V2:** Der Abriss des Wohngebäudes sowie die Beseitigung der Container-Lager (insbesondere der Holz- und Bretterstapel) sollten zur bestmöglichen Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Tötungsverbot) im Oktober erfolgen. Ist dieser Zeitpunkt nicht möglich, muss unmittelbar vor einem Abriss während der Vogelbrutzeit (März bis September) ein vogelkundlicher Experte prüfen, ob Brutten gebäudebrütender Vögel am Gebäude bestehen. Im Falle einer aktuellen Brut ist der Gebäudeabriss auf einen Zeitpunkt nach dem Flüggewerden der Küken zu verschieben. Im Falle eines geplanten Abrisses während der Überwinterungszeit (November bis März) oder während der Wochenstubenzeit (Mai bis August) von Fledermäusen muss vorab ein Fledermausexperte kontrollieren, ob am Gebäude oder in den Container-/Holzlager Fledermäuse überwintern oder Jungtiere aufziehen. Überwinternde Tiere sind dann fachgerecht zu bergen und umzusetzen. Bei Wochenstuben muss analog zu noch nicht flüggen Vögeln abgewartet werden bis die Jungtiere fluchtfähig sind.
- **V3:** Zur Vermeidung der Anlockung von Nachtfaltern und anderen Fluginsekten durch Objektbeleuchtung sind vollständig geschlossene LED-Lampen mit asymmetrischem Reflektor und nach unten gerichtetem Lichtkegel zu verwenden. Künstliche Lichtquellen sollen kein kalt-weißes Licht unter 540 nm und keine Farbtemperatur von mehr als 2700 K emittieren. Ein erhöhter Anteil von langen Wellenlängen im Lichtspektrum (Rotlichtanteil) ist vorteilhaft.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es sind keine weiteren Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahme**) erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- **die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),**
- **die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),**
- **die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Geltungsbereich wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt. Relevante Arten kommen entweder im weiteren naturräumlichen Umfeld nicht vor oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Die Vorkommen von **Fledermäusen** wurden im Mai, Juni und Juli 2024 von Dipl.-Biol. Burkart Pfeiffer (FNB - Büro für Faunistik, Naturschutz und Biostatistik) geprüft. Methodik und Ergebnisse sind seinem Bericht zu entnehmen. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Belange der Tiergruppe zusammengefasst.

Die übrigen relevanten Säugetierarten fehlen entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden im Wirkraum des Vorhabens keine geeigneten Habitate.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Gilde Fledermäuse				
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	U2
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	-	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	3	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	FV
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

RL D Rote Liste Deutschland (2020)

RL BY Rote Liste Bayern (2017)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten unzureichend bzw. defizitär.

EHZ Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- XX unbekannt.

Betroffenheit der Säugetierarten**Fledermäuse Baumquartierarten**

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Grauer Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastelle barbastellus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: siehe Tabelle 1

Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
Zwergfledermaus übrige Arten

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

☒ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt
vgl. Tabelle 1

Die genannten Fledermausarten nutzen Hohlräume und Nischen an Gebäuden sowie ggf. Holzlager, Bretterstapel und andere spaltenreiche Materialstapel als Tagesverstecke im Sommer, als Wochenstuben (= Jungenaufzucht) und manche Arten auch als Winterquartiere.

Die Jagdhabitats der Fledermäuse sind sehr vielfältig und reichen von Gehölzbeständen in und um Ortschaften bis hin zu Waldhabitats und offenen Wasserflächen. Bei den nächtlichen Jagdfügen werden insektenreiche Flächen wie z.B. die Lufträume über Gewässern, unter Lampen oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche gezielt angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken, Uferändern, Fließgewässern und Hohlwegen. Winterquartiere werden i.d.R. ab Ende Oktober aufgesucht. Die Winterschutzzeit der Fledermäuse reicht von Ende Oktober bis Ende März.

Lokale Population:

Die genannten Fledermausarten wurden laut ASK im Raum Pfaffenhofen nachgewiesen (TK 7434, 7435). Die Zwergfledermaus wurde im Rahmen der Untersuchung im Geltungsbereich des Vorhabens angetroffen. Als lokale Populationen werden die Vorkommen im Stadtgebiet Pfaffenhofen definiert. Infolge der unzureichenden regionalen Datengrundlage werden die Erhaltungszustände der lokalen Populationen entsprechend denen in der übergeordneten Ebene (KBR) eingestuft (vgl. Tabelle 1).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Potenziell geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse befinden sich am Wohnhaus, an den zwei Containerschuppen und in den dort gestapelten Holzvorräten und Holzplatten. Am Baumbestand finden sich keine geeigneten Strukturen. Im Rahmen der drei Begehungen wurden keine Hinweise auf Fledermausbesatz der möglichen Quartierstrukturen an Gebäude und Schuppen gefunden. Es ergaben sich lediglich in zwei Nächten insgesamt zwei Rufnachweise vorbeifliegender Zwergfledermäuse. Diese Art ist aktuell die einzige, die definitiv im Bereich des Vorhabens vorkommt oder diesen als Jagdraum nutzt. Durch Abriss des Gebäudes und Entfernung der Container- und Holzlager werden keine nennenswerten Quartiere von Fledermäusen in Anspruch genommen. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja ☒ nein

Fledermäuse Baumquartierarten

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Grauer Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastelle barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Untersuchungen 2024 wurde lediglich die Zwergfledermaus, die häufigste heimische Art und ohne Gefährdungstatus, in geringer Flugaktivität im Geltungsbereich angetroffen. Somit ergibt sich bei den geplanten Eingriffen keine nennenswerte Beeinträchtigung der lokalen Fledermausbestände im Umfeld durch Störung. Bei Durchführung des Gebäudeabrisses und der Beseitigung der Materiallager im Oktober wird die Störung von Fledermäusen in potenziellen Quartieren minimiert.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V2** (Siehe Kap. 3, Seite 11)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei Durchführung des Gebäudeabrisses und der Beseitigung der Materiallager im Oktober wird die Gefahr einer Verletzung oder Tötung überwinternder Fledermäuse oder von Jungtieren im Wochenstubenquartier minimiert. Falls es unvermeidlich ist, dass die Abbruchmaßnahmen in Zeiträumen zwischen Mai und August (Jungenaufzucht) oder November und März (Winterruhe) stattfinden, darf dies nur unter Aufsicht eines Fledermausexperten geschehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V2** (Siehe Kap. 3, Seite 11)

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.2 Reptilien

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Aufgrund der Relevanzprüfung (Naturgutachter 2024) wurde bei allen fünf Tagbegehungen zwischen Anfang April und Mitte Juni 2024 gezielt nach **Zauneidechsen**, v.a. im Umfeld des Wohnhauses, gesucht. Es ergaben sich keine Nachweise. Vorkommen der Zauneidechse können ausgeschlossen werden, zumal keine wirklich gut geeigneten Habitatstrukturen für die Art im Geltungsbereich existieren: Die in der Relevanzprüfung angegebenen (im November 2023 nach Laubfall teilweise besonnenen) Heckensäume waren im Frühjahr mit Belaubung stark beschattet, der Unterwuchs üppig und dicht. Diese Bereiche, wie auch das Umfeld der Container sind als Zauneidechsen-Lebensräume ungeeignet.

4.1.2.3 Amphibien

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Im kleinen Tümpel/Rückhaltebecken wurden keine Tiere, Eier oder Kaulquappen von den übrigen möglichen Amphibien wie Grasfrosch, Teichfrosch, Erdkröte oder Berg- und Teichmolch gefunden.

4.1.2.4 Libellen

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet.

4.1.2.5 Käfer

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet.

4.1.2.6 Tagfalter

Für den im Großraum vorkommenden **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Phengaris nausithous*) fehlt im Geltungsbereich die essenzielle Eiablagepflanze, was auch bereits im Rahmen der Relevanzprüfung (Naturgutachter 2024) festgestellt wurde. Die übrigen zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet.

4.1.2.7 Nachtfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet.

Zur Verhinderung einer unnötigen Anlockung und Gefährdung von lichtaffinen Falterarten dient die Vermeidungsmaßnahme **V3**.

4.1.2.8 Fische, Schnecken und Muscheln

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um den Geltungsbereich.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Erfassung der Avifauna fand mit fünf Übersichtsbegehungen zwischen Anfang April und Mitte Juni 2024 im Gebiet statt. Im Rahmen der Begehungen wurden insgesamt 15 Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt. Als Datengrundlage für die saP kommen außerdem die Nachweise der ASK aus dem Umfeld des Gebietes, die Rasterverbreitungen im bayerischen Brutvogelatlas sowie die "Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage)" des Bayerischen LfU hinzu. Die für den Wirkraum der Maßnahme relevanten Vogelarten sind in Tabelle 2 aufgelistet.

Neben den in Tabelle 2 genannten betroffenen oder möglicherweise betroffenen Arten kommen im Gebiet potenziell noch 22 weit verbreitete Arten hinzu, deren Wirkungsempfindlichkeit so gering eingeschätzt wird, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsstatbestände ausgelöst werden können (Kategorie E = 0). Deren Belange werden im Rahmen der saP nicht weiter betrachtet. Alle übrigen Arten kommen nicht im Großnaturreaum vor, wurden bisher nicht in angrenzenden TK-Quadranten nachgewiesen oder finden keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum des Projektes.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
weit verbreitete Vögel (Arten, die Kategorie "E = 0" zugeordnet wurden)				
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sumpfmeise, Türkentaube, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp				
Zu prüfende Arten (Kategorie E = X)				
Gilde Spechte und sekundäre Höhlenbrüter				
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>			FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			U1
Gilde Gehölzbrüter				
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>		3	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		V	U1
Gilde Gebäudebrüter				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	U1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	U1

RL D Rote Liste Deutschland, 6. Fassung (2020)

RL BY Rote Liste Bayern (2016)
(Erläuterungen vgl. Tabelle 1)

fett: streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

Betroffenheit der Vogelarten**Spechte****Buntspecht (*Dendrocopus major*), Grünspecht (*Picus viridis*)****Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL****1 Grundinformationen****Rote-Liste Status:** vgl. Tabelle 2**Arten im UG:** ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
Status: Potenzielle Brutvögel**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**
☒ günstig
Buntspecht
 ☒ ungünstig – unzureichend
Grünspecht
 ☐ ungünstig – schlecht

Buntspecht und Grünspecht besiedeln lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölz-, insbesondere Altholzanteil. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume der Spechte sind i.d.R. alte und ggf. kranke bis abgestorbene Bäume, in deren Stammholz die Bruthöhlen von den Tieren selbst gezimmert werden. Vitale Bäume werden eher gemieden. Die Nahrungsaufnahme findet überwiegend an Bäumen und Sträuchern statt. Es werden Vegetabilien (Samen, Beeren) ebenso wie Kleininsekten aufgenommen. Der Grünspecht benötigt im Umfeld magere Wiesen, Säume, Halbtrockenrasen oder Weiden, die reich an Ameisenvorkommen sind.

Lokale Population

Bunt- und Grünspecht sind verbreitet im Landkreis und im Umfeld der Stadt Pfaffenhofen. Als lokale Populationen werden die Vorkommen der Spechtarten in den Wald- und Gehölzbeständen im Stadtgebiet sowie im Umgebungsraum zwischen Holzried, Scheyern, Immünster, Entrischbrunn und Schindelhauser Forst definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A)
 ☒ gut (B)
 ☒ mittel – schlecht (C)

Buntspecht

Grünspecht

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Die Untersuchung 2024 ergab keine Nachweise von Spechten und Spechthöhlen an Altbäumen im Geltungsbereich und im angrenzendem Baumbestand. Potenziell können beide Spechtarten an der Solitäreiche östlich des Wohnhauses brüten. Des weiteren auch an größeren Bäumen unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches an West-, Süd- und Ostseite. Da keine Hinweise auf bisherige Spechtbruten existieren, wird durch die geplante Bebauung keine Lebensstätte von Spechten in Anspruch genommen. Außerdem soll laut Planung der umgebende Baumgürtel weitestgehend erhalten bleiben und somit auch das Brutbaumpotenzial.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:**☐ ja ☒ nein

Spechte

Buntspecht (*Dendrocopus major*), Grünspecht (*Picus viridis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baumfällungen und sonstige Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit stattfinden. Störung von Spechtbruten ist daher ausgeschlossen, da diese allenfalls in der Umgebung stattfinden, wo anthropogene Störungen unverändert sind und von den Brutpaaren freiwillig akzeptiert werden. Grün- und Buntspecht sind in dieser Hinsicht sehr tolerant.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 11)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baumfällungen sind zur Vermeidung einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungtieren generell nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 11)

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gehölzbrüter

Klappergrasmücke (*Curruca curruca*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status : vgl. Tabelle 2

Arten im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
Status: Potenzielle Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Klappergrasmücke ist in Bayern regelmäßig, aber lückig verbreitet. Sie brütet in einer Vielzahl von Biotopen, wenn die als Brutplatz wichtigen Gebüsche oder Hecken vorhanden sind. Sie bevorzugt als Bruthabitat Feldhecken, Feldgehölze, dichte Buschreihen. Geschlossene Wälder werden gemieden, aber als einzige Grasmückenart brütet sie auch in jungen Nadelholzbeständen. Auch Hecken in Gärten stellen geeignete Bruthabitate dar.

Der Stieglitz ist in Bayern ein häufiger Brutvogel, aber von Rückgang betroffen. Die Art besiedelt überwiegend offenes Gelände mit reichem Angebot an Wildkräutern, insbesondere Korbblütlern, Disteln und anderen samen tragenden Stauden. Wichtig ist die Nähe zu Bäumen oder hochwüchsigen Sträuchern, in denen die Nester angelegt werden. Menschliche Siedlungen werden nicht gemieden. Brutvorkommen in der offenen Landschaft konzentrieren sich häufig um Einzelgebäude mit hohen Bäumen an Siedlungsrändern und auf Streuobstwiesen.

Lokale Population

Es wurden im Rahmen der Kartierung 2024 keine der beiden artenschutzrechtlich relevanten Gehölzbrüterarten im Geltungsbereich und in den angrenzenden Gehölzen festgestellt. Dennoch sind beide Arten im Raum Pfaffenhofen verbreitet und können die Gehölze am Rand des Geltungsbereiches als Bruthabitate nutzen. Als lokale Populationen werden deren Vorkommen in den Gehölzfluren der Kulturlandschaft und Gärten im Stadtgebiet Pfaffenhofen definiert.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Es wurden keine relevanten Gehölzbrüterarten im Geltungsbereich und an dessen Randgehölzen festgestellt. Da außerdem laut Planung auch der überwiegende Teil dieser (außerhalb des Geltungsbereiches liegenden) Hecken und Bäume erhalten bleiben und somit auch das Brutpotenzial für die genannten Arten, ergibt sich kein Kompensationsbedarf im Rahmen des Vorhabens.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die o.g. Gehölzbrüter sind vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen. Sie brüten häufig an Außenrändern von Siedlungen und sogar in Hecken und auf Bäumen inmitten von Gärten und Parks. Da bei der Kartierung 2024 keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Umfeld festgestellt wurden und im Falle eines künftigen Auftretens noch ausreichend Gehölze mit Bruthabitateignung in der Umgebung als Ausweichmöglichkeit vorhanden sind, werden Störungen im Rahmen des Vorhabens (v.a. während der Bebauung) ohne schädigende Auswirkungen für die lokale Population sein. Gehölzrodungen dürfen ferner nur außerhalb der Brutzeit erfolgen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 11)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

GehölzbrüterKlappergrasmücke (*Curruca curruca*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Laut Planung bleibt der überwiegende Anteil der Bäume und Hecken in der Randzone außerhalb des Geltungsbereiches erhalten. Gehölzbrüter können - sofern sie die angrenzende Störung tolerieren - dort ohne Gefahr brüten. Nichtsdestotrotz wird es innerhalb des Geltungsbereiches zu Rodungen kommen. Diese müssen außerhalb der Brutzeit stattfinden, um eine Zerstörung von Nestern oder Tötung von nichtflüggen Jungtieren auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 11)

Tötungsverbot ist erfüllt:☐ ja ☒ nein

Gebäudebrüter Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*) Ökologische Gilde Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: vgl. Tabelle 2

Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Status: Potenzielle Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Haussperlinge bauen ihre Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Die Brutplätze im Siedlungsbereich werden in Bayern zunehmend auch von der Schwesterart Feldsperling konkurrierend beansprucht. Nestanlage in Gebäudenischen und auch in Nistkästen, gelegentlich Kugelnester in Bäumen, Büschen Kletterpflanzen oder auf Leitungsmasten. Die Art brütet bis zu vier Mal im Jahr und zumeist in Kolonien.

Der Feldsperling ist ein nahezu flächendeckend in Bayern verbreiteter Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Waldbereichen, Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Im Randbereich ländlicher Siedlungen ersetzt der Feldsperling zunehmend den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden. Nestanlage außerdem in Baumhöhlen, Nistkästen und im Unterbau von großen Horsten. Gebüsche in der Nähe des Brutplatzes stellen essenzielle Bestandteile des Lebensraumes der Art dar (Ruheplätze, Verstecke).

Lokale Population:

Haus- und Feldsperling sind in der Stadt Pfaffenhofen verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nachgewiesen. Als lokale Populationen werden die Vorkommen beider Arten im Siedlungsraum von Pfaffenhofen und Niederscheyern definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens werden ein Wohnhaus und die beiden Container-Lager mit Holzschuppen beseitigt. Das Gebäude und die Nischenstrukturen an den Lagern bieten potenzielle Brutmöglichkeiten für Sperlinge. 2024 wurden beide Arten allerdings nur außerhalb des Geltungsbereiches an den Gebäuden im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet beobachtet. Bruten im Geltungsbereich fanden in diesem Jahr nicht statt, sind aber in anderen Jahren durchaus möglich. Durch den Abriss des Hauses und die Beseitigung der Container-Lager gehen Brutmöglichkeiten vorübergehend verloren, es werden aber durch die geplante Bebauung neue potenziell geeignete Strukturen geschaffen. Der temporäre (potenzielle) Verlust führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Sperlingsarten sind als Kulturfolger und typische Siedlungsarten nicht störungsempfindlich. Da sie jederzeit störungsarme Ruheplätze und Nahrungsräume in der Umgebung finden können, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen durch Störung nicht zu befürchten. Der Abriss des Gebäudes und der Container-Lager sowie die Rodung der als Ruheplätze und Verstecke wichtigen Gebüsche müssen außerhalb der Brutzeit stattfinden, sodass die Tiere ihre Brutplätze von vornherein außerhalb des Geltungsbereiches wählen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1, V2** (Siehe Kap. 3, Seite 11)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gebäudebrüter Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*)
Ökologische Gilde Europäische Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Zerstörung von bebrüteten Nestern oder Tötung von Jungtieren kann durch Terminierung des Gebäudeabrisses und der Beseitigung der Container-Lager auf einen Zeitpunkt außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Dies betrifft auch mögliche Bruten der "nicht relevanten" Gebäudebrüter Amsel und Hausrotschwanz.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V2** (Siehe Kap. 3, Seite 11)

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5 Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nur dann nicht für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt, wenn die in den Kapiteln 3 und 4 formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vollumfänglich berücksichtigt werden.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter den o.g. Voraussetzungen nicht erforderlich.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Georg Waeber
Drahtzieherstraße 7, 91154 Roth

Stand: 11.10.2024



6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009, bisher 79/409/EWG vom 02.04.1979, **ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 20/7.

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim, 622 S.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016-2021): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns. - Online unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. VON & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009-2020): Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. PDF-Downloads

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". 115 S.

HUEMER, P., KÜHTREIBER, H. & TARMANN, G (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten - Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol. - Kooperationsprojekt Tiroler Landesumweltanwaltschaft & Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft mbH. - 33 S.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN) (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. - Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (MÖLLER, A. & A HAGER) (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 2: Reptilien und Tagfalter. - Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10): 307-316.

MESCHDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart, Ulmer, 256 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz Band 57, 2020.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & C. SUDFELD (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

WARNKE, M. & M. REICHENBACH (2012): Die Anwendung des Artenschutzes in der Praxis der Genehmigungsplanung. - Naturschutz u. Landschaftsplanung 44 (8): 247-252

Internet

www.bayernflora.de

www.lfu.bayern.de (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den [Arteninformationen](#) des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. "Allerweltsvogelarten" kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**Schritt 1: Relevanzprüfung**

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozooen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Naturschutz](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf) und des [Bay. Landesamts für Umwelt](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf) veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
	0				Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	x
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
0					Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	-	x
	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	x
	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x
		x		x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
		x		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		x		x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
		x		x	Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	x
		x		x	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
	0				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	-	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
		x		x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
		x		x	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
		x		x	Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		x	x		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	1	x
0					Waldbirkenmaus	Sicista betulina	2	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
	0				Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	2	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Epidalea calamita	2	2	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	V	V	x
0					Wechselkröte	Bufotes viridis	1	2	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	1	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	2	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
	0				Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	1	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
	0				Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
		0	X		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans/Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
		0	X		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
		X		X	Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Corvus monedula	V	-	-
	0				Dorngrasmücke	Curruca communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
		0		X	Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente ^{*)}	Somateria mollissima	n.b.	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0	X		Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	-
		X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0		X	Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	3	-
	0				Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
	0				Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
		0		X	Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0		X	Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
	0				Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	-
0					Grauammer	Miliaria calandra	1	V	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
0					Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	V	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
		X		X	Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		X	X		Haussperling	Passer domesticus	V	-	-
		0		X	Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
	0				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	n.b.	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	n.b.	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	V	x
	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		X		X	Klappergrasmücke	Curruca curruca	3	-	-
		0		X	Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	n.b.	3	x
	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	3	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	1	x
		0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
	0				Kranich	Grus grus	1	-	x
0					Krickente	Anas crecca	3	3	-
	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	x
0					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x
	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
		0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	n.b.	-	
		0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
	0				Rotmilan	Milvus milvus	V	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
	0				Schafstelze	Motacilla flava	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
0					Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	3	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	n.b.	-	x
	0				Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Curruca nisoria	1	1	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
	0		X		Star	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinkauz	Athene noctua	3	V	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		X		X	Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	-
	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	n.b.	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
		0		X	Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	-	V	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
		0		X	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
	0				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	1	x
	0				Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
		0		X	Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	V	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	1	3	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
		0		X	Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	3	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt